



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 9. August 2017

Nummer 34

Inhalt

170	Zweihundertneunundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 27. Juli 2017	Seite 297
171	Dreizehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27. Juli 2017	Seite 299
172	6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27. Juli 2017	Seite 303
173	Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Sinziger Straße von Bonner Straße bis Grenze Bebauungsplan 67409/04 in Köln-Marienburg vom 27. Juli 2017	Seite 303
174	Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Friederike-Nadig-Weg/Marion-Dönhoff-Weg von Astrid-Lindgren-Allee bis Astrid-Lindgren-Allee in Köln-Brück vom 27. Juli 2017	Seite 304
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
175	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Am Bahnhof in Köln-Porz-Wahn	Seite 304
176	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Urbacher Weg in Köln-Porz-Ensen	Seite 305
177	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Circus-Roncalli-Weg in Köln-Mülheim	Seite 305
178	Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 06.07.2017 Dezernat 33 Zeughausstr. 2-10 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – Tel.: 0221/147-2033 Fax: 0221/147-4181 Flurbereinigungsverfahren Mondorf, Aktenzeichen: 33.1 – 5 16 02 – Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft	Seite 305
179	Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH	Seite 306
180	Jahresabschluss 2016 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG	Seite 306
181	Jahresabschluss 2016 der Häfen und Güterverkehr Köln AG	Seite 307

170 Zweihundertneunundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 27. Juli 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- Dagobertstraße (Stadtbezirk 1)**
 in dem Straßenabschnitt
 von Turiner Straße
 bis Eigelstein
 Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuer Masten und Leuchtkörper.
- Machabäerstraße (Stadtbezirk 1)**
 in dem Straßenabschnitt
 von Eigelstein
 bis Turiner Straße
 Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- Barbarastraße (Stadtbezirk 2)**
 in dem Straßenabschnitt
 von Kreisverkehr Hauptstraße
 bis Oststraße
 Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4
 Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
 Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung von Bordsteinen sowie Anpflanzen eines Straßenbaumes auf der Nordseite.

- 4. Maternusstraße (Stadtbezirk 2)**
in dem Straßenabschnitt
von Kreisverkehr Hauptstraße
bis Maternusplatz (nordöstliche Grenze)
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphalt-
deckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttrag-
schicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Er-
neuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von
Straßenabläufen.
Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw.
Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht
sowie Erneuerung von Bordsteinen.
Herstellung von Parkflächen auf der Nordseite durch Ein-
bau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und
Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer Straßenleuchten.
- 5. Rambouxstraße einschließlich
Stich- und Ringstraßen (Stadtbezirk 5)**
in dem Straßenabschnitt
von Rüdellstraße
bis Graseggerstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.
- 6. Friedrich-Ebert-Ufer (Stadtbezirk 7)**
in dem Straßenabschnitt
von Fischerweg
bis Bennauerstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Fischer-
weg bis Höhe Haus-Nr. 34 durch Einbau einer Asphalt-
deckschicht auf Asphaltbinderschicht, Erneuerung der
Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen und
von Fischerweg bis Höhe Haus-Nr. 32 zusätzlich durch
Einbau einer Asphalttragschicht auf Schottertragschicht
sowie Stabilisierung der Böschung durch Einbringen von
Microverpresspfählen und Herstellung eines Pfahlkopfbal-
kens.
- 7. Hauptstraße (Stadtbezirk 7)**
in dem Straßenabschnitt
von Steinstraße
bis Einmündung Fuß- und Radweg Friedrich-Ebert-
Ufer
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung des nordöstlichen Gehweges durch Einbau
von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und
Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf
Schottertragschicht und Frostschutzschicht und Einbau
von Bordsteinen.
Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.
- 8. Steinstraße (Stadtbezirk 7)**
in dem Straßenabschnitt
von Hauptstraße
bis Kreisverkehr Dülkenstraße/Josefstraße
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Herstellung bzw. Erneuerung des nordwestlichen Geh-
weges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schot-

tertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von
Bordsteinen.
Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf
Schottertragschicht und Einbau von Bordsteinen.
Herstellung einer Grünanlage mit Straßenbäumen zwi-
schen Fahrbahn und nordwestlichem Gehweg.
Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

- 9. Steinstraße (Stadtbezirk 7)**
in dem Straßenabschnitt
von Kreisverkehr Dülkenstraße/Josefstraße
bis Kreisverkehr Urbacher Weg/Deutzer Weg
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf
Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von
Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.
Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

§ 2

Die 138. Satzung über die Festlegungen gemäß § 9 der Sat-
zung der Stadt Köln (vom 05.03.1989) über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbau-
liche Maßnahmen vom 03.12.1996 (Amtsblatt der Stadt Köln
1996, S. 493, 1997, S. 263, 2002, S. 211, 266) wird wie folgt
geändert:

- § 1 Ziffer 1
Hauptstraße/Kölner Straße (Stadtbezirk 7)**
und
**§ 1 Ziffer 2
Steinstraße (Stadtbezirk 7)**

werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 201. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Sat-
zung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbau-
liche Maßnahmen vom 15.04.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln
2009, S. 280) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Ziffer 2
Pellenzstraße (Stadtbezirk 4)**
werden in der Abschnittsbezeichnung die Worte „Franz-Geu-
er-Straße“ durch die Worte „Durchfahrtsperre Höhe Haus-Nr.
6“ ersetzt.
Außerdem werden im Maßnahmentext („Verbesserung der
Gehwege von Leostraße bis Höhe Haus Nr. 6 bzw. Franz-
Geuer-Straße 17/Front Pellenzstraße einschließlich durch Ein-
bau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie
Einbau von Bordsteinen.“) die Worte „von Leostraße bis Höhe
Haus Nr. 6 bzw. Franz-Geuer-Straße 17/Front Pellenzstraße
einschließlich“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

- § 1 Ziffer 7
Nagelschmiedgasse (Stadtbezirk 4)**
der 222. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Sat-
zung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche
Maßnahmen vom 05.06.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012,
S. 602, 2014, S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.“) werden am Ende die Worte „unter Beibehaltung der intakten Teilfläche auf der Ostseite nördlich des Grundstückes Nagelschmiedgasse 24 b“ angefügt.
2. Der Maßnahmentext wird um einen Satz 4 „Grunderwerb des Straßenlandes.“ erweitert.

§ 5

Die 254. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.10.2016 (Amtsblatt der Stadt Köln 2016, S. 404) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 1

Rehorststraße – Hauptzug

(Stadtbezirk 4)

werden in Satz 2 des Maßnahmentextes („Erneuerung des südlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.“) die Worte „des südlichen Gehweges“ durch die Worte „der Gehwege“ ersetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 2, 5 und 6 treten rückwirkend zum **01.04.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 und 4 treten rückwirkend zum **01.03.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffern 7, 8, 9, § 2 und § 4 Ziffer 1 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **30.04.2009** in Kraft.

§ 4 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **21.06.2012** in Kraft.

§ 5 tritt rückwirkend zum **01.08.2016** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

171 Dreizehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27. Juli 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.05.2017 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27.12.1971 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 3), zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 21.01.2011 (ABl. SK 2011, S. 121) wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung wird unter 23.6.1. und 23.6.2. um folgende zwei weitere besondere Gebührentatbestände ergänzt:

23.6	Vorkaufsrecht	
23.6.1	Ausstellen von Negativattesten	89,11 €
23.6.2	Ausstellen von Zurückweisungen (Erteilung eines Negativattests nicht erforderlich)	61,69 €

Er erhält die anliegende Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27.12.1971

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	I. Allgemeiner Teil	
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Amtshandlungen (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt)	10,00 €– 118,00 €
2.	Kopien (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt) je Blatt	1,10 €
3.	Telefonische Beantragung beim Bundeszentralregister auf Erteilung eines Führungszeugnisses	3,00 €
4.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen	2,00 €
	Gebührenfrei sind: Bescheinigung für steuerliche Zwecke; Bescheinigung für Medizinalpraktikanten über die Teilnahme an öffentlichen Impfterminen	

Köln, den 27.07.2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

5.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen und Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und Auszügen je Seite	1,70 €
6.	Versand von Unterlagen bzw. Anträgen per Fax	3,00 €
7.	Servicegebühr für besondere Dienstleistungen und/oder zu besonderen Zeiten	5,00 € bis 15,00 €
	II. Besonderer Teil	
	<u>Amt für Stadtentwicklung und Statistik</u>	
15.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch	377,00 €
15.1.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch (75 % der Genehmigungsgebühr)	282,75 €
15.2	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	51,00 €
15.2.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen (75 % der Genehmigungsgebühr)	38,25 €
15.3	Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz in städtebaulichen Sanierungsgebieten	0,4 % der Höhe der anerkannten Aufwendungen
	<u>Kassen- und Steueramt</u>	

21.1	Erstattungen von Zahlungen ohne Rechtsgrund (ab der 2. Erstattung)	8,00 €
21.2	Kontenübersichten je Kalenderjahr	
21.2.1	bei bis zu zwei Sollstellungen im Kalenderjahr	17,00 €
21.2.2	bei drei bis sechs Sollstellungen im Kalenderjahr	36,00 €
21.2.3	bei sieben bis zwölf Sollstellungen im Kalenderjahr	53,00 €
21.2.4	bei dreizehn und mehr Sollstellungen im Kalenderjahr	71,00 €
21.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	15,00 €
21.4	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung der Stadtkasse an einen Gläubiger	36,00 €
	Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Nachforschungen ergeben, dass der Geldbetrag ordnungsgemäß dem Gläubigerkonto gutgeschrieben wurde	
	<u>Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster</u>	
23.1.	Abgabe/Vervielfältigung eines Bebauungsplanes	
23.1.1	Abgabe eines Bebauungsplanes im pdf-Format (digital)	15,00 €
23.1.2	Vervielfältigung eines Bebauungsplanes (s/w-Lichtpause)	26,00 €
23.1.3	Vervielfältigung eines Bebauungsplanes (Farbplot/Farbdruck)	30,00 €
23.2	Eintragung aus Fluchtlinien-, Durchführungs- und Bebauungsplänen	34,00 €
23.3	Ortsbau- und Bodenrecht	
23.3.1	Negativbescheinigung (kein Bebauungsplan vorhanden)	15,00 €
23.3.2	Sonstige Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht	15,00 €
23.4	Auszug aus dem örtlichen Bau- und Planungsrecht ohne Eintragungen aus Fluchtlinien-, Durchführungs- und Bebauungsplänen und ohne Baulastattestat	53,00 €
23.5	Abgabe von Lageplandaten	
23.5.1	Grundgebühr	61,00 €
23.5.2	bei digitaler Ausgabe je Sicad-Element	
23.5.2.1	aus der Schlussmessung oder aus Planungsunterlagen bis zu 2 Jahren alt	0,30 €
23.5.2.2	aus Planungsunterlagen bis zu 4 Jahren alt	0,21 €
23.5.2.3	aus Planungsunterlagen älter als 4 Jahre	0,15 €

23.5.3	Bei analoger Abgabe als Papierplot 1:250 auf Grundlage digitaler Datenbestände je Sicad- Element	
23.5.3.1	bis zu 2 Jahren alt	0,15 €
23.5.3.2	bis zu 4 Jahren alt	0,11 €
23.5.3.3	älter als 4 Jahre	0,08 €
	Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung berechnet sich die Gebühr aus 50 % der Grundgebühr zuzüglich 20 % der regulären Gebühr für den Umfang der abgegebenen Daten.	
23.6	Vorkaufsrecht	
23.6.1	Ausstellen von Negativattesten	89,11 €
23.6.2	Ausstellen von Zurückweisungen (Erteilung eines Negativattests nicht erforderlich)	61,69 €
	Amt für öffentliche Ordnung	
32.1	Ausstellen von Bescheinigungen über nicht abgegebene Fundsachen	12,00 €
32.2	Vergabe von Grünflächen und fiskalischem Gelände der Stadt Köln für Schützen-, Volks-, und Sommerfeste	
32.2.1	ohne Ortstermin	54,00 €
32.2.1.1	Ablehnung (ohne Ortstermin)	40,00 €
32.2.2	mit Ortstermin	118,00 €
32.2.2.1	Ablehnung (mit Ortstermin)	88,00 €
32.3	Versand von Akten an Rechtsanwälte oder andere Verfahrensbevollmächtigte	
32.3.1	bis zu 15 Minuten Zeitaufwand	9,00 €
32.3.2	bis zu 30 Minuten Zeitaufwand	19,00 €
32.3.3	bis zu 45 Minuten Zeitaufwand	28,00 €
32.3.4	bis zu 60 Minuten Zeitaufwand	38,00 €
32.3.5	bis zu 90 Minuten Zeitaufwand	57,00 €
32.3.6	bis zu 120 Minuten Zeitaufwand	76,00 €
	Stadtkonservator – Denkmalbehörde	
48.1	Schriftliche, einfache Auskunft aus dem Denkmälerverzeichnis an Nichteigentümer	13,00 €
48.2	Schriftliche, qualifizierte Auskunft aus der Denkmalliste an Nichteigentümer	16,00 €
	Hinweis: Die Gebühren nach 48.1 und 48.2 werden erst erhoben, wenn die Denkmalliste im Internet verfügbar ist	
	Amt für Wohnungswesen	
56.1	Bewilligung von Fördermitteln zum Neu-, Um- und Ausbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen, Förderung von Heimplätzen sowie Nachrüstung bestehender Wohnheime	0,4 % der bewilligten Darlehenssumme

56.2	Bewilligung von Fördermitteln zum Bau und Erwerb von Wohnraum zur Selbstnutzung	646,00 €
56.3	Bewilligung von Mitteln im Zusammenhang mit der Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand	0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
56.4	Kopie einer Wirtschaftlichkeitsberechnung	15,00 €
56.5	Einsichtnahme in die Darlehensakte (bei Bußgeldverfahren ist die Einsichtnahme kostenlos)	26,00 €
56.6	Standortprüfungen für den geförderten Wohnungsbau	129,00 €
56.7	Genehmigung zur Übertragung von Grundstücken mit Förderzusage vor Bezugsfertigkeit	155,00 €
56.8	Beantwortung von Anfragen von Sachverständigen bei Zwangsversteigerungen	11,00 €
	Stadtplanungsamt:	
61.1	Flächennutzungsplan	15,00 €
61.2	Druck des Flächennutzungsplanes im Urkundenmaßstab	
61.2.1	erstes Blatt	16,00 €
61.2.2	jedes weitere Blatt	11,00 €
61.3	Publikationen	2,50 €-
		26,00 €
61.4	Straßen-/Linienbelastungspläne	6,00 €-
		59,00 €
61.4.1	zusätzlicher Ausdruck DIN A 0 pro Blatt	24,00 €
61.5	Verkehrserhebungen pro Knoten	14,00 €
61.6	Verkehrserhebungen	
61.6.1	im dreiarmligen Knotenbereich	686,00 €
61.6.2	im vierarmigen Knotenbereich	722,00 €
61.7	Verkehrserhebungen mit NC 90 Meßsystemen	
61.7.1	1 Gerät, 1–3 Tage	231,00 €
61.7.2	jedes weitere Gerät zusätzlich	28,00 €
61.7.3	Verlängerung der Messdauer um je zwei Tage zusätzlich	17,00 €
61.8	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück	22,00 €
	Bauverwaltungsamt	
62.1	Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	
62.1.1	für die erste geprüfte Erschließungsanlage	51,00 €

62.1.2	je weiterer geprüfter Erschließungsanlage	34,00 €
62.2	Erschließungsbeitragsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten	
62.2.1	für die erste geprüfte Erschließungsanlage	144,00 €
62.2.2	je weiterer geprüfter Erschließungsanlage	123,00 €
62.3	Löschungsbewilligung für Sicherungshypotheken zur Sicherung künftiger Straßenbaukostenforderungen	21,00 €
62.4	Bearbeitung von Einzelanträgen nach §§ 68 III bzw. 68 IV Telekommunikationsgesetz	546,00 €
62.5	Erteilung straßenrechtlicher Erlaubnisse nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NW bzw. § 8 Bundesfernstraßengesetz	
62.5.1	bis zu 130 Minuten Zeitanteil	100,00 €
62.5.1.1	Genehmigungsversagung (75 % von der Genehmigungsgebühr)	75,00 €
62.5.2	bis zu 225 Minuten Zeitanteil	173,00
62.5.2.1	Genehmigungsversagung (75 % von der Genehmigungsgebühr)	129,75 €
62.5.3	bis zu 320 Minuten Zeitanteil	246,00 €
62.5.3.1	Genehmigungsversagung (75 % von der Genehmigungsgebühr)	184,50 €
	Bauaufsichtsamt	
63.1	Beglaubigung einer Bauvorlage	
63.1.1	bis einschl. 5 Seiten	10,00 €
63.1.2	je weitere Seite	2,00 €
63.2	Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme und zum Anfertigen von Zeichnungen, Pausen oder Fotokopien	
63.2.1	1 Aktenordner	30,00 €
63.2.2	2-3 Aktenordner	60,00 €
63.2.3	4-5 Aktenordner	90,00 €
63.2.4	6-7 Aktenordner	120,00 €
63.2.5	über 7 Aktenordner	150,00 €
63.3	Fertigung von Kopien aus Bauakten im Rahmen der Einsichtnahme	
63.3.1	bis DIN A 2	5,30 €
63.3.2	bis DIN A 1	6,40 €
63.3.3	bis DIN A 0	7,60 €
63.4	Erteilung der Löschungsbewilligung für eine Sicherungshypothek zur Sicherung von Stellplatzablösebeträgen	100,00 €
63.5	Negativatteste und Teilungsgenehmigungen	
63.5.1	Ausstellung eines Negativattestes gem. § 20 BauGB	16,00 €

63.5.2	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauGB	
63.5.2.1	wenn gleichzeitig kein Antrag gem. § 8 BauO NRW vorliegt.	101,00 €
63.5.2.2	wenn gleichzeitig ein Antrag gem. § 8 BauO NRW vorliegt.	42,00 €
63.5.3	Ausstellung einer Zweitschrift zum Negativattest gem. § 20 BauGB bzw. zur Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauG	4,00 €
	Amt für Straßen und Verkehrstechnik	
66.1	Baubegleitung bei der Durchführung von Bordsteinabsenkungen	124,00 €
66.2	Verkehrserhebungen pro Knoten/Querschnitt	14,00 €
66.3	Planungshandbuch	60,00 €
66.4	Erteilung von Firmenzulassungen	
66.4.1	Neuzulassung	36,00 €
66.4.2	Wiederholungszulassung	32,00 €

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27.07.2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

172 6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27. Juli 2017

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung zur Änderung Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 13.08.2007 (ABl StK 2007 S. 388 ff.), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 12.05.2016 (ABl StK 2016, S. 221) wird wie folgt geändert:

§ 16 Nr. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 16 Liegenschaftsausschuss

Dem Liegenschaftsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Erwerb, (inkl. der Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufsrechte), Veräußerung und Belastung von Grundstücken bei Beträgen von mehr als € 50.000 bis einschl. € 500.000;
[...]"

§ 26 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 26 Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)

(1) Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in all den Fällen vor, in denen die Wertuntergrenzen für die Zuständigkeit von Ausschüssen unterschritten werden. Im Übrigen liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung auch in den folgenden Fällen vor:

[...]

Nr. 13. bei der Erteilung von Negativattesten sowie dem Abschluss von Abwendungsvereinbarungen über die Nichtausübung von gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufsrechten.

[...]"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27.07.2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

173 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Sinziger Straße von Bonner Straße bis Grenze Bebauungsplan 67409/04 in Köln-Marienburg vom 27. Juli 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 auf Grund des § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Sinziger Straße von Bonner Straße bis Grenze Bebauungsplan 67409/04 in Köln-Marienburg ist abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ohne eine betriebsfertige Entwässerungseinrichtung im Bereich zwischen westlicher Grenze des Flurstücks 1013 und westlicher Grenze des Bebauungsplans 67409/04 endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27.07.2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27.07.2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

174 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Friederike-Nadig-Weg/Marion-Dönhoff-Weg von Astrid-Lindgren-Allee bis Astrid-Lindgren-Allee in Köln-Brück vom 27. Juli 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 auf Grund des § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Friederike-Nadig-Weg/Marion-Dönhoff-Weg von Astrid-Lindgren-Allee bis Astrid-Lindgren-Allee in Köln-Brück ist abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ohne die Bildung selbstständiger Straßenlandparzellen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

175 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Arbeitstitel: Am Bahnhof in Köln-Porz-Wahn

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) –Arbeitstitel: Am Bahnhof in Köln-Porz-Wahn– einzuleiten für das zurzeit landwirtschaftlich genutzte Gebiet südlich der Straße Am Bahnhof, im Osten begrenzt durch die Frankfurter Straße, im Westen durch die Poststraße und im Süden durch die bestehende Wohnbebauung am Peter-Joseph-Schumacher-Weg mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemischte Nutzung aus Wohnen und Gewerbe zu schaffen.

Köln, den 27. Juli 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 27. Juli 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**176 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines
Bebauungsplans**
Arbeitstitel: Urbacher Weg in Köln-Porz-Ensen

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den am 11.10.2011 gefassten Aufstellungsbeschluss für das Gebiet nordöstlich des Krankenhauses zwischen Urbacher Weg und KVB-Trasse in Köln-Porz-Ensen – Arbeitstitel: Urbacher Weg in Köln-Porz-Ensen – aufzuheben.

Köln, den 27. Juli 2017 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 27. Juli 2017 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**177 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans**
Arbeitstitel: Circus-Roncalli-Weg in Köln-Mülheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für die Flurstücke 853, 1262, 1699 und 1703 der Gemarkung Dünnwald, Flur 61 –Arbeitstitel: Circus-Roncalli-Weg in Köln-Mülheim– einzuleiten mit dem Ziel, den vorhandenen Standort zu einem Museumskomplex mit Lager und Werkstattflächen zu entwickeln;

Köln, den 27. Juli 2017 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 27. Juli 2017 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**178 Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 06.07.2017
Dezernat 33
Zeughausstr. 2-10
– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181**

**Flurbereinigungsverfahren Mondorf, Aktenzeichen:
33.1 – 5 16 02 –
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Einladung

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 16.12.2016 wurde das Flurbereinigungsverfahren Mondorf angeordnet. Der Einleitungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit dem Einleitungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mondorf.

In der Flurbereinigung Mondorf wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

Dienstag, den 05.09.2017 um 16.00 Uhr
in der Aula der Alfred-Delp-Realschule, Langgasse 126,
53859 Niederkassel-Mondorf

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer/innen des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Wahlberechtigte Teilnehmer/innen sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer/innen als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmer-n/innen oder bevollmächtigten Personen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jede/r anwesende Teilnehmer/in oder jede bevollmächtigte Person hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er/sie vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer/innen, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez.
Frings-Schäfer
Regierungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

veröffentlicht.

179 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH hat am 4. Juli 2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt. Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wurde Entlastung erteilt. Der für das Geschäftsjahr 2016 ausgewiesene Überschuss in Höhe von EUR 385.124,05 wird auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, hat am 21. April 2017 dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche

Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendung geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht können bei der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH, Boltens Sternstraße 16, 50735 Köln, Gebäude 14, Zimmer 1.05, nach vorheriger Anmeldung in der Zeit von 9 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden.

Köln, im Juli 2017
Der Geschäftsführer

180 Jahresabschluss 2016 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG

Die Hauptversammlung der Kölner Verkehrs-Betriebe AG hat am 14. Juni 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses zu der Stadtwerke Köln GmbH und der Verlustausgleichsvereinbarung weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Gebäude 11.1, 5. OG, Abteilung SWK 40, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBE-RA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 12. Mai 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 ge-

prüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnBW getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnBW getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Köln im Juli 2017
Der Vorstand

181 Jahresabschluss 2016 der Häfen und Güterverkehr Köln AG

Die Hauptversammlung der Häfen und Güterverkehr Köln AG hat am 14. Juni 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt.

Nach Abzug der Garantiedividende an den Rhein-Erft-Kreis von 51.132,26 Euro ergibt sich aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ein Gewinn von 8.012.188 Euro, der im Rahmen des bestehenden Organschaftsvertrages an die Gesellschafterin Stadtwerke Köln GmbH abgeführt wird.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Gebäude 11.1, 5. OG, Abteilung SWK 40, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 18. April 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Häfen und Güterverkehr Köln AG für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung,

Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Häfen und Güterverkehr Köln AG für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, im Juli 2017
Der Vorstand

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.